Inge Rosenberger
Wesemichshof
63828 Kleinkahl

Bayerischer Landtag
Petitionsausschuss
Maximilianeum

81627 München

23. Juli 2009

Petition an den Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag möge beschließen, dass die namentliche, räumliche und konzeptionelle Trennung zwischen Wohnheimen (für so genannte „WfbM-fähige“ Behinderte) und Wohnpflegeheimen (für Menschen, die keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen können) beendet wird, damit Menschen mit Behinderung - unabhängig von ihrem Hilfe- und Betreuungsbedarf - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in ambulant betreuten Wohngruppen leben können.

Begründung: Die derzeitig mit steigender Tendenz praktizierte o.g. Differenzierung zwischen den Wohnheimen

- benachteiligt Menschen mit bestimmten Behinderungen (die keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen können) im Verhältnis zu Menschen mit anderen Behinderungen (so genannte „WfbM-fähige“ Behinderte).
 Der Art 13 des EG-Vertrags sieht nicht nur ein Diskriminierungsverbot zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen vor, sondern darüber hinaus auch ein Diskriminierungsverbot zwischen unterschiedlichen Behinderungen.

- fördert die Konzentration ausschließlich von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in eigens für sie vorgesehenen Einrichtungen (homogene „Schwerstbehinderten-Einrichtungen“).

- konterkariert durch diese Rahmenbedingungen die nach §1 SGB IX sicherzustellende Teilhabe des genannten Personenkreises am Leben in der Gesellschaft.

- verhindert durch die Verweigerung dieser integrativen (normalen) Lebensumstände die Entwicklungschancen und die Aufrechterhaltung der Ressourcen, die nur in heterogenen Gruppen möglich sind.

- ermöglicht es Einrichtungsträgern, sich (z.B. aus organisatorischen Gründen) auf eine homogene Gruppe von Menschen zu „spezialisieren“ bzw. Menschen mit bestimmten Behinderungen auszuschließen.

- widerspricht auf Grund der strukturellen Trennung dem Normalitätsprinzip.

- ermöglicht es den Kostenträgern, aus finanziellen Gründen interne Tagesstrukturen zu fordern (Ersparnis durch wegfallende Fahrt-, Raum- und Personalkosten).

- ist durch die Zuordnung von Menschen in verschiedene Wohnformen auf Grund ihrer Arbeitsfähigkeit eine Missachtung der Menschenwürde, widerspricht dem Artikel 19 der UN-Konvention und verstößt gegen das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz (Art. 3, Abs. 3).

Durch das neue bayerische Pflegewohnqualitätsgesetz (Artikel 2, Absatz 4, Punkt 3 und 4) wird darüber hinaus derzeit noch Menschen, die eine ständige Betreuung benötigen und Menschen, die nicht in der Lage sind, auf die übliche Weise ihre Bedürfnisse mitteilen zu können, der Zugang zu betreuten Wohnformen und somit das Recht auf Wahlfreiheit und auf ein selbst bestimmtes Leben unrechtmäßig erschwert bzw. verwehrt.

Inge Rosenberger